

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1960

Ausgegeben und versendet am 11. August 1960

10. Stück

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1960, betreffend Auflassung von Eisenbahnzufahrtsstraßen.
13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. August 1960, betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Feldhasen, Rebhühner, Fasanhahnen und Fasanhennen.

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1960, betreffend Auflassung von Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 41 aus dem Jahre 1927 werden nach Durchführung des in den §§ 31 und 36 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verfahrens folgende, mit der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, LGBl. Nr. 3, unter:

„B. Im Bezirk Eisenstadt.

7. Oslip: Von der Gemeindestraße Oslip — Oggau in Bahn-Km. 3,571 bis zum Magazinplatz des Bahnhofes Oslip (Bahn-Km. 3,614), 143 Meter.

8. St. Margarethen — Rust: Von der Schützen — Oedenburger Landesstraße bis zum Bahnhofsausgang (Bahn-Km. 5,840), 360 Meter.

D. Im Bezirk Oberpullendorf.

10. Unterloisdorf: Von der Günser Bundesstraße (Bahn-Km. 95,517) bis zum Fuße der Güterschuppenrampenauffahrt des Bahnhofes Unterloisdorf (Bahn-Km. 95,700), 175 Meter.

11. Kloster-Marienberg: Von der Gemeindestraße (Bahn-Km. 93,154) bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Klostermarienberg (Bahn-Km. 93,226), 135 Meter.

12. Frankenau: Von der Lutzmannsburger Bezirksstraße (Bahn-Km. 88,850) bis zum Ende der Magazinverladerampe des Bahnhofes Frankenau (Bahn-Km. 89,033), 160 Meter.

13. Lutzmannsburg: Von der Lutzmannsburger Bezirksstraße bis zum Gütermagazin des

Bahnhofes Lutzmannsburg, 160 Meter.“ erklärten Eisenbahnzufahrtsstraßen aufgelassen.

Für die Landesregierung:

Wagner, e. h.

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. August 1960, betreffend die Verlängerung der Schonzeiten für Feldhasen, Rebhühner, Fasanhahnen und Fasanhennen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 71 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 2/1951, wird für das Jagdjahr 1960 folgendes angeordnet:

§ 1.

Die im § 70 Abs. 2 Ziffer 5, 12 und 13 des obzit. Gesetzes für Feldhasen, Rebhühner, Fasanhahnen und Fasanhennen festgesetzten Schonzeiten werden verlängert, und zwar:

- a) für Feldhasen bis einschließlich 15. Oktober 1960,
- b) für Rebhühner bis einschließlich 31. August 1960,
- c) für Fasanhahnen bis einschließlich 30. September 1960 und
- d) für Fasanhennen bis einschließlich 30. November 1960.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 300.— geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Uebertretung ein erheblicher Nachteil verbunden ist, bis zu S 3.000.— erhöht werden.

Für die Landesregierung:

Polster, e. h.